

**Antrag des Regierungsrates vom 29. Januar 2013; Vorlage  
Nr. 2218.2 (Laufnummer 14239) Gesetz über die Wahlen  
und Abstimmungen  
(Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)**

Änderung vom 27. August 2009

---

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 29 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

**I.**

Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006<sup>2)</sup> (Stand 1. Mai 2010) wird wie folgt geändert:

**Titel (geändert)**

Antrag des Regierungsrates vom 29. Januar 2013; Vorlage Nr. 2218.2 (Laufnummer 14239) Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)

**§ 29 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Sämtliche Wahlen sind von der Staatskanzlei zehn<sup>3)</sup> Wochen vor dem Wahltag unter Angabe des Termins für allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren im Amtsblatt auszuschreiben. Allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren sind am Freitag nach dem Wahltag im Amtsblatt auszuschreiben. Die Gemeinden reichen den Ausschreibungstext bis spätestens am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, der Staatskanzlei ein.

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>2)</sup> BGS [131.1](#)

<sup>3)</sup> in Vorlage 2170.4–Laufnummer 14132: zwölf Wochen

**§ 32 Abs. 3 (geändert)**

**Inhalt bei Proporzahlen (Überschrift geändert)**

<sup>3</sup> Der Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind. Der gleiche Name darf höchstens zweimal geschrieben werden.

**§ 32a (neu)**

**Inhalt bei Majorzwahlen**

<sup>1</sup> Bei Majorzwahlen ist für jede vorgeschlagene Person ein einziger, eigener Wahlvorschlag einzureichen. Weitere Wahlvorschläge für die gleiche Person sind ungültig.

<sup>2</sup> Der Wahlvorschlag enthält eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag einreicht und auf dem Beiblatt gemäss § 39 Abs. 2 dieses Gesetzes aufzuführen ist.

<sup>3</sup> Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin.

**§ 34 Abs. 3 (aufgehoben)**

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

**§ 37**

**Listen bei Proporzahlen (Überschrift geändert)**

**§ 37a (neu)**

**Bereinigte Wahlvorschläge bei Majorzwahlen**

<sup>1</sup> Bei Majorzwahlen werden die bereinigten Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen samt einer allfälligen Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, im Amtsblatt veröffentlicht.

**§ 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)**

<sup>1</sup> Bei Proporzahlen werden für sämtliche Listen Wahlzettel erstellt, auf denen die Listenbezeichnung und Kandidatenangaben (mindestens Familien- und Vornamen, Jahrgang und Wohnadresse) vgedruckt sind, sowie Wahlzettel ohne Vordruck.

<sup>1a</sup> Bei Majorzwahlen wird pro Wahl ein einziger leerer Wahlzettel erstellt, der so viele leere Linien enthält wie Personen in die betreffende Behörde zu wählen sind. Diesem Wahlzettel wird ein Beiblatt zur Information beigelegt, auf dem zuerst alle kandidierenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und danach alle neu Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen aufgeführt sind. Das Beiblatt enthält mindestens Familien- und Vornamen, Jahrgang, Wohnadresse, allenfalls den Zusatz "bisher" sowie eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat.

**§ 53 Abs. 1 (geändert), Abs. a) (neu), Abs. b) (neu), Abs. c) (neu), Abs. 2 (geändert)**

**Bereinigung der Wahlzettel bei der Auswertung (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Wahlzettel werden inhaltlich bereinigt. Zu diesem Zwecke sind zu streichen:

- a) die mehr als einmal geschriebenen Kandidatennamen;
- b) Namen, die im Rahmen des Wahlanmeldeverfahrens nicht form- und fristgerecht eingereicht worden sind;
- c) unleserliche und ungenügend bezeichnete Kandidatennamen.

<sup>2</sup> Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Mitglieder der betreffenden Behörde zu wählen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen, und zwar von unten nach oben und von rechts nach links.

**§ 56 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>2</sup> Zweite Wahlgänge finden am achten Sonntag nach der Hauptwahl statt.

<sup>3</sup> Wahlvorschläge sind bis zum siebtletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen. Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden.

**§ 61 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Staatskanzlei schreibt sämtliche Wahlen zehn<sup>1)</sup> Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt aus. Gleichzeitig ist der Termin für allfällige Nachwahlen anzugeben. Allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren sind am Freitag nach dem Wahltag im Amtsblatt auszusprechen. Die Gemeinden reichen den Ausschreibungstext bis spätestens am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, der Staatskanzlei ein.

---

<sup>1)</sup> in Vorlage 2170.4–Laufnummer 14132: zwölf Wochen

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 Kantonsverfassung<sup>1)</sup>. Sie bedarf der Genehmigung des Bundes<sup>2)</sup>. Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten<sup>3)</sup>.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

Publiziert im Amtsblatt vom ...

---

<sup>1)</sup> BGS [1111](#)

<sup>2)</sup> Vom Bund genehmigt am ...

<sup>3)</sup> In-Kraft-Treten am ...